Zeitschrift: Toggenburger Jahrbuch
Band: - (2017)

Artikel: Der vierzigjährige Streit um das Toggenburger Militärwesen
Autor: Bühler, Beat
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-882701

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der vierzigjährige Streit um das Toggenburger Militärwesen

Weil das Toggenburg bis 1798 ein politisch autonomes Territorium bildete, stellte sich auch die Frage des Militärwesens. Was viele Jahrhunderte anscheinend problemlos seinen Weg ging, wurde im 18. Jahrhundert vierzig Jahre lang Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzungen.

Beat Bühler

Die Schweizer Bundesverfassung von 1999 stellt kurz und bündig fest: «Die Schweiz hat eine Armee. Diese ist grundsätzlich nach dem Milizprinzip organisiert» (Art. 58). In der ersten Bundesverfassung von 1848 hatte es noch geheissen: «Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten» (Art. 13). Die Kantone durften zumindest bis 300 Mann starke Kontingente aufrechterhalten. Ganz allgemein wurde 1848 in Art. 11 bestimmt: «Es dürfen keine Militärkapitulationen abschlossen werden.»[1] Darunter verstand man Verträge mit anderen Staaten zwecks Stellung von Schweizer Söldnern. Während 1999 das Militärwesen ausschliesslich Sache des Bundes ist, lag die Zuständigkeit dafür 1848 noch bei den Kantonen. In jedem Fall war und ist die Armee ein Ausdruck staatlicher Souveränität. Genau darum ging es bei der mehr als 40-jährigen Auseinandersetzung im Toggenburg, als sich Landesherrschaft (Fürstabtei St. Gallen) und Landstand (Toggenburger Landleute) um das Militärrecht stritten.

Kriegsdienst als Vorrecht des Adels

Im Frühmittelalter, als zwischen Freien und Unfreien unterschieden wurde, stand der Kriegsdienst ausschliesslich den Freien zu. Er war Ausdruck ihrer Sonderstellung in der damaligen Gesellschaft.[2] Aus diesen Freien entwickelten sich im Hochmittelalter vielfältige Stufen des Adels. Zu ihm gehörte auch Diethelm von Toggenburg mit seinen Söhnen Berchtold und Ulrich, welche 1044 erstmals erwähnt werden. 1209 wird ein Diethelm von Toggenburg erstmals als Graf (comes) bezeichnet. Neben

Die Schlacht von Näfels 1388. Illustration von Evert van Muyden (in: Emil Frey, Die Kriegstaten der Schweizer, dem Volk erzählt, 1905).

ihm werden seine Ministerialen (Dienstleute) genannt: Burchard und Liutold de Lapide, Heinrich und Burchard von Dussnang, Rudolf von Bocksloo, Arnold von Heitnau und Berchtold Fantelin.[3]

Diese Adeligen waren immer wieder in kleinere und grössere Fehden verwickelt. Während sich Graf Friedrich IV. in den Kämpfen zwischen den Eidgenossen und Herzog Leopold von Österreich noch als Vermittler bemühte (Morgarten 1315), stand Graf Donat 1388 in der Schlacht von Näfels mit seinen Kriegsleuten aufseiten der Habsburger. Er hatte 400 Tote zu beklagen.[4]

Bis ins 14. Jahrhundert war also der Kriegsdienst im Toggenburg eine Sache der Adeligen. Dann aber ergaben sich innerhalb weniger Jahrzehnte schwerwiegende Veränderungen. 1400 wurde den Bürgern der Stadt Lichtensteig ein erster Freiheitsbrief ausgestellt, in dem erstmals die Rechte des Einzelnen festgelegt wurden.[5] Als dann im September 1405 unter Führung der Appenzeller und der Stadt St. Gallen mit Städten und Landschaften südlich des Bodensees der «Bund ob dem See» gegründet wurde, schlossen sich am 19. Oktober – Landesherr war Graf Friedrich VII. – die Bürger Lichtensteigs sowie des oberen und unteren Toggenburgs diesem Bündnis an. Die Toggenburger wurden zwar nicht Mitglieder des Bundes, er «verpflichtet sie

nur zur Waffenhilfe gegen die Feinde des Bundes im Bereich ihrer Heimat, es soll aber wohl die spätere Aufnahme in den Bund vorbereiten».[6] Erstmals traten hier die Landleute – «auf eigene Faust», wie Bilgeri sagt – als Körperschaft auf und wurden für zehn Jahre Verbündete des Bundes ob dem See. Wie sehr die Person des Einzelnen von Bedeutung geworden war, zeigte ein Zusatzvertrag vom 14. November, wonach auch jene Toggenburger in das Bündnis miteinbezogen wurden, welche ausserhalb des eigentlichen Landes – etwa im Thurgau – wohnten. Bekanntlich scheiterte der Bund mit seiner Belagerung der Stadt Bregenz und wurde schliesslich durch König Ruprecht im April 1408 aufgelöst.[7]

Die Landleute als Partner von Schwyz und Glarus

Das Bewusstsein der Eigenständigkeit blieb. Kaum war Graf Friedrich VII. Ende April 1436 in Feldkirch gestorben, traten die Toggenburger im Dezember in Wattwil zur Landsgemeinde zusammen und schlossen mit Schwyz und Glarus einen Landrechtsvertrag. 1440 kam es in Ganterschwil zu einem weiteren Landrechtsvertrag von Schwyz und Glarus mit dem Toggenburger Unteramt. Die Toggenburger wurden damit Bündnispartner der eidgenössischen Orte Schwyz und Glarus. Im Vertrag wird ausdrücklich die gegenseitige Hilfe der Partner angeführt.[8]

Bereits 1437 hatten die Erben von Graf Friedrich VII. als Landesherren mit Schwyz und Glarus einen Landrechtsvertrag abgeschlossen. Als dann die Grafschaft durch Kauf an die Fürstabtei St. Gallen kam, schloss Fürstabt Ulrich Rösch 1469 mit Schwyz und Glarus einen eigenen Landrechtsvertrag.[9]

Die in den Landrechtsverträgen festgelegte gegenseitige Hilfe sollte sich vor allem bei militärischen Unternehmungen erweisen. Im Herbst 1474 hoben Schwyz und Glarus im Toggenburg je 25 Mann aus, um nach Héricourt in Burgund zu marschieren. Mit Unterstützung von österreichischer Kavallerie gelang den Eidgenossen in zwei Schlachten der Sieg über 12 000 Burgunder. Im Februar 1476 wandten sich die beiden Orte an Abt Ulrich von St. Gallen mit der Weisung, dass sich im Toggenburg 30 Mann zum Auszug bereitzuhalten hätten. Sie sollten Truppen aus der Lombardei hindern, in Richtung Burgund zu marschieren. Kurz darauf teilte Schwyz dem Abt mit, dass es im Toggenburg 150 Mann aufgeboten habe. Deshalb sollten die dortigen Landleute von der Abtei in Sachen Militär nicht weiter angegangen werden.[10]

Fahne von Papst Julius II. (1503–1513) von 1512 mit dem Wappentier der Grafschaft, den Schlüsseln Petri sowie dem hl. Sebastian. Politische Gemeinde Lichtensteig.

Bei den Schwyzern des Jahres 1510 waren auch 200 Mann aus dem Toggenburg dabei, als es um die Unterstützung von Papst Julius II. ging. Bei der Eroberung Mailands durch eidgenössische Truppen 1512 waren erneut Toggenburger Mannschaften beteiligt. Hauptleute waren Hans von der Wies in Wattwil und Ammann Schnetzer vom Unteramt. Dafür bekamen sie wie alle andern Beteiligten von Julius II. eine Fahne, welche das Grafschaftswappen, die Schlüssel Petri sowie den heiligen Sebastian zeigt.[11] Im Feldzug nach Dijon 1513 waren 100 Toggenburger dabei. 1514 gab es ein Bündnis der Eidgenossen mit Papst Leo X. auf fünf Jahre, bei dem den Toggenburgern und den stift-sanktgallischen Truppen je 200 fl. Pension ausbezahlt wurden. Bei der überaus massiven Niederlage bei Marignano (Mailand) kamen 17 Lichtensteiger ums Leben.[12]

Dass das Toggenburg sich mehrheitlich dem reformierten Bekenntnis zugewandt hatte, trug auch zu einem verstärkten Selbstbewusstsein der Landleute bei. 1529 bewilligten sie auf einer Landsgemeinde in Wattwil 600 Mann zur Unterstützung Zürichs. Sie standen unter der Führung Hans Rüdlingers vom Thurtal und des Fähnrichs und Ammanns Heinrich an der Wies. Ein Jahr später übernahmen die Landleute auf einer Landsgemeinde auch

die Landesherrschaft. Sie wählten den Ammann des Niederamts, Bernhard Künzli, zum Landammann und «nahmen gleich anderen freien Ständen der Eidgenossenschaft an Kriegs- und Friedenshandlungen selbstständig teil». Im Kappeler Krieg standen sie unter Führung von Pannerherr Heinrich an der Wies.[13] Spätestens hier erscheint erstmals der Pannerherr, der ursprünglich als Fähnrich den Truppen voranschritt. Doch wurde er immer mehr zum obersten Militärführer der Landleute.

Fürstäbtische Landesherrschaft und der Kriegsdienst

Bekanntlich führte der Toggenburger Landfriede 1538 wieder die Landesherrschaft der Fürstabtei St. Gallen herbei. Damit erhob sie auch Anspruch auf das Mannschaftsrecht. Dies zeigte sich zu Beginn des Dreissigjährigen Krieges, als am 3. Dezember 1619 die Toggenburger Militärorganisation aufgestellt wurde: Landeshauptmann im Rang eines Obersten war der von Fürstabt Bernhard Müller bestellte Landvogt Dietrich Reding. Ihm unterstanden sechs Kompanien mit Hauptleuten an der Spitze.[14] Allerdings kamen die Mannschaften nicht zum Einsatz. Als schwedische Truppen jedoch im Januar 1643 das nördliche Ufer des Bodensees erreichten, ordnete Fürstabt Pius Reher die Überprüfung der Mannschaftslisten an. Die Amtsleute baten darum, nicht Junker Bernhart Giel aus der Landschaft des Gotteshauses St. Gallen das Kommando zu geben, sondern dem Toggenburger Landvogt. Der damalige Landvogt Johann Rudolph Reding erinnerte dann daran, dass nur dem Fürstabt das Ernennungsrecht zustehe. Darauf begab sich eine Abordnung von drei Beamten nach St. Gallen, um die anstehende Frage zu klären. Dort erklärte man ihnen, eigene Hauptleute und ein von den Toggenburgern bestellter Oberst könnten nicht genehmigt werden, allein schon wegen eines allfälligen Missverständnisses mit der stift-sankt-gallischen Landschaft. Auch wenn die Toggenburger «keine eigne Gewalt» hätten, war der Fürstabt jedoch bereit, den Landvogt zum Obersten zu bestellen.[15]

1643 wurde von einem Truppenkontingent von 60 Mann ausgegangen, welche sich auf die Toggenburger Gerichte bzw. Pfarreien verteilen sollten. Thurtal und Unter dem Wasser hatten 10 Mann zu stellen, Wattwil 9, Lichtensteig, Mogelsberg, Oberglatt, Kirchberg und Mosnang je 4, Hemberg und Magdenau je 3, Wildhaus, (Alt) St.Johann, Oberhelfenschwil und Bütschwil je 2, Peterzell, Ganterschwil, Niederglatt, Henau, Jonschwil und Lütisburg je einen Mann. Bei der Festlegung dieser Zahlen ging man weniger von der Zahl der Bevölkerung als vielmehr vom

Standesscheibe der Grafschaft Toggenburg von 1618 mit der Geisselung Christi (für die Evangelischen) oben links sowie dem hl. Sebastian (für die Katholiken) oben rechts. TML.

Vermögen der Gerichte und Pfarreien aus. Bei der Bewaffnung sollten auf jeden Mann 15 Pfund Pulver, 20 Pfund Blei und 30 Pfund Zündstrick fallen.[16]

Anfang Januar 1647 war es dann so weit. Ein schwedisches Heer unter General Wrangel hatte die Stadt Bregenz eingenommen. Man befürchtete ein Eindringen ins Rheintal und in den Thurgau. Zürich, Luzern, Uri und Schwyz trafen sich in Wil und erliessen noch im selben Monat ein sogenanntes Defensionale, ein Verteidigungskonzept, das Sofortmassnahmen zum Schutz des Landes vorsah, im Ernstfall aber ein Truppenaufgebot von 12 000 Mann mit rund 50 Geschützen.[17] Fürstabt Pius Reher von St. Gallen bot die gesamte Toggenburger Mannschaft (ohne Vogtei Schwarzenbach) auf, also an die 700 Mann, die umgehend nach Rorschach zu ziehen hätten. Ein Proviantmei-

ster bzw. Commissar sollte der Truppe beigeordnet werden. Landvogt Johann Rudolph Reding schlug für diese Aufgabe Ammann Hans Heinrich Bösch von Sidwald vor. Doch Bösch, der als Leutnant vorgesehen war, war mit seiner Berufung als Commissar nicht einverstanden. Er erinnerte daran, dass 1643 im Gericht Thurtal die Stelle eines Hauptmanns freigeworden sei. Obwohl die Reformierten damals diese Stelle haben wollten, seien sie «allweg bei Seite gesetzt worden». Bösch lehnte auch das Aufgebot der Mannschaft des oberen Amtes an die Grenze am Rhein ab, wo doch vielmehr der Übergang bei Wildhaus zu bewachen sei.[18]

Spätestens zu diesem Zeitpunkt kam das inzwischen erstarkte Staatsbewusstsein der Fürstabtei St. Gallen zum Tragen, aber auch der konfessionelle Zwiespalt im Bereich des Toggenburger Militärwesens. Nicht nur 1619, auch 1643 waren ausschliesslich Katholiken zu Hauptleuten ernannt worden. Erneut betonte der Landvogt, dass die Ernennung von Hauptleuten dem Fürstabt zustehe. Eine Abordnung erreichte jedoch beim Fürstabt, dass die Mannschaft des Thurtaler Gerichts nach deren Wunsch nach Wildhaus geschickt wurde. In einem Brief vom 8. Januar drückte der Landvogt sein Bedauern über diesen Vorgang aus. Die Thurtaler hätten sich jetzt durchgesetzt, was für das ganze Land Folgen haben werde. Der fürstäbtische Kanzler Harder begründete dem Landvogt umgehend die Anordnung. Der Fürstabt habe vor allem neuen Zwist befürchtet, da nicht geklärt sei, ob die Toggenburger Mannschaft die Grenzen der Grafschaft überschreiten dürfe. Im Übrigen habe General Wrangel den Eidgenossen erklärt, dass ein Zug in ihr Territorium nicht geplant sei. So zogen denn für eine Woche lang 257 Mann nach Wildhaus, während aus dem mittleren Toggenburg 468 Mann nach Rorschach marschierten. Begleitet wurden sie von 6 Proviantmeistern oder Commissaren.[19]

Noch im Januar gingen Vertreter des oberen Amts erneut zum Fürstabt. Sie beriefen sich auf einen Vertrag von 1513, wonach sie ausserhalb des Toggenburgs keinen Kriegsdienst zu leisten hätten. Fürstabt Reher zeigte sich verwundert, wo doch sonst alle Untertanen dem Befehl nachgekommen seien. Schliesslich würden sie ja auch der Einberufung durch Schwyz und Glarus Folge leisten müssen, desto mehr müsse dies der Fall sein, wenn ihr eigener Landesherr dazu aufrufe. Anhand mehrerer Beispiele aus der Vergangenheit suchte Landvogt Reding den Vertretern des oberen Toggenburgs klarzumachen, wie sie bei militärischen Aufgeboten gerade ausserhalb der Eidgenossen-

schaft immer dabei gewesen seien. Fürstabt Reher verwies auf das Recht der zuständigen Obrigkeit, d. h. also des Fürstabtes, die Mannschaften zum Kriegsdienst einzuberufen. Sollten sie nicht gehorchen, müsse er Schwyz und Glarus anrufen. Einige Tage später kamen 4 Abgeordnete zum Landvogt und erklärten, dass sie im Auftrag derjenigen kämen, die bereit seien, den landesherrlichen Anordnungen Folge zu leisten. Sie wünschten lediglich eine Verringerung des Truppenaufgebots von 100 Mann.[20]

Im Aufstand der Landleute von Luzern und Bern («Bauernkrieg») von 1653 zogen 500 Mann stift-sankt-gallischer Truppen nach Luzern, während die Toggenburger über einen Auszug zunächst verhandeln wollten. Als sie schliesslich doch noch in zwei Kompanien ins luzernische Sursee marschiert waren, kehrten sie nach einigen Tagen wieder in ihre Heimat zurück. Der schnelle Rückzug ging offensichtlich auf das Betreiben einiger Leute zurück. Die einen wurden deshalb von Landvogt Schorno mit Gefängnis bestraft, andere des Landes verwiesen und die restlichen wieder nach Luzern geschickt.[21]

Dass irgendwann eine Lösung bezüglich der Toggenburger Mannschaften und ihres Rechtsstatus angestrebt werden müsste, war unbestritten. Verhandlungen von Fürstabtei bzw. Landvogt und den Toggenburgern führten zur Deklaration vom 21. August 1654. Darin wurde festgehalten, dass die Toggenburger mit Schwyz und Glarus, dem Fürstabt und damit auch mit den Eidgenossen in den Krieg zu ziehen hatten.

Als nach dem Tode von Pius Reher der bisherige Dekan Gallus Alt zum neuen Fürstabt gewählt wurde, kam es auf der Landsgemeinde im Januar 1655 insofern zu einem Kurswechsel, als statt des katholischen Pannerstatthalters Gallus Germann der reformierte Ammann Hans Heinrich Bösch vom Thurtal neuer Pannerherr wurde.[22]

Eine Zusammenkunft von Toggenburger Beamten im November 1658 diskutierte schliesslich über das Für und Wider der Frage, ob auch reformierte Hauptleute ernannt werden sollten. Letztlich war man der Meinung, dass es genüge, wenn neben dem Hauptmann die ihm zugeordneten Kader aus beiden Konfessionen genommen würden.[23]

In fremden Diensten

Die Deklaration von 1654 nannte nur die Fälle, in denen Toggenburger Mannschaften aufgrund des Landrechts mit Schwyz und Glarus, aber auch wenn ihr Landesherr sie rief, in den

Krieg zu ziehen hatten. Der Kriegsdienst für Staaten ausserhalb der Eidgenossenschaft war für Toggenburger nur mit der Genehmigung des Landesherrn möglich. Es war vor allem die verbreitete wirtschaftliche Not, welche viele Männer veranlasste, ihre Heimat zu verlassen und in fremden Ländern Kriegsdienst zu leisten. Frankreich und der päpstliche Kirchenstaat waren die ersten Staaten, in denen Eidgenossen als Söldner kämpften. In der Allianz mit Frankreich 1521 bekam der französische König das Recht, im Kriegsfall zwischen 6 000 und 10 000 Eidgenossen anzuwerben.[24] Andere Staaten sollten folgen: Spanien, Venedig, Neapel und die Niederlande.

Der päpstliche Nuntius Hieronymus Farnese bat 1642 Fürstabt Pius Reher von St. Gallen um militärische Unterstützung und «machte ihm Hoffnung, die St.Galler als ständige Garnison in Ferrara zu unterhalten». Diese Stadt und ihr Umland gehörten seit dem 16. Jahrhundert zum Kirchenstaat, der dort eine eigene Garde hielt. Doch der Papst entliess bereits zwei Jahre später die Truppe, weil er den Sold nicht mehr bezahlen konnte. Hauptmann Johann Rudolph Reding, Landvogt im Toggenburg, kehrte enttäuscht in die Heimat zurück.[25]

Trommel aus der Zeit von Abt Gallus Alt (1654–1687), wurde früher im Militärmagazin bei der Kirche Wattwil aufbewahrt, heute TML.

Grossherzog Ferdinand II. von Florenz bat im Mai 1647 die fünf katholischen Orte um eine Truppe von 800–1000 Mann, die unter dem Kommando von Oberst Jakob Lusser aus Uri stehen sollte. Lusser war zu diesem Zeitpunkt mit der Werbung für Modena tätig. Der Grossherzog stellte daher die Frage, ob Lusser seine Werbung nicht auch für Florenz übernehmen könnte. Bereits einen Monat später war Hauptmann Wolfgang Wickart von Zug im Thurgau, im Toggenburg, in Wil und im übrigen Gebiet der Abtei St. Gallen, um Soldaten anzuwerben. Wickart bat um eine Bittschrift bei Fürstabt Pius Reher.[26] Ende Juli meldete jedoch der Toggenburger Landvogt Johann Rudolf Reding, dass bei einer Werbung für Florenz im Toggenburg keine Soldaten zu haben seien, da die letzte Werbung der Spanier alle möglichen Kandidaten mitgenommen habe und zudem niemand mehr nach Italien wolle. Im August war dann der Landläufer der Freien Ämter, Uli Koch, im Toggenburg, um einen weiteren Versuch zur Anwerbung von Soldaten zu machen.[27]

In seiner Amtszeit als Landvogt des Toggenburgs (1669–1685) gab es gegen Hugo Ludwig Reding von Biberegg Anschuldigungen, weil er im Toggenburg Söldner für eine eigene Truppe in Frankreich anwerben liess. Er musste deshalb an die 1000 Gulden Strafe zahlen.[28] Nachdem 1684 die Heilige Liga zwischen Österreich, Polen und Venedig gegen die Türken gebildet

worden war, nutzten Letztere die Lage, um verloren gegangene Gebiete in der Ägäis zurückzuerobern. Venedig wandte sich 1687 an die katholischen Stände – bei denen auch die Fürstabtei St. Gallen war – und bat um die Anwerbung einer Truppe von 2800 Mann. Fürstabt Cölestin Sfondrati gab die Erlaubnis, zu diesem Zweck im Toggenburg Soldaten anzuwerben. Es meldete sich der Thurtaler Heinrich Edelmann, der eine Kompanie von 218 Mann anwerben konnte. Sie gehörte zum Regiment von Oberst Sebastian Peregrin Schmid aus Uri. In einem Regimentsverzeichnis vom März 1690 sind die Zahlen jener Soldaten aufgeführt, welche die Kämpfe bei Negroponte (Evia) und die dort ausgebrochenen Krankheiten überlebten. Von 12 Kompanien wurden 7 Hauptleute als tot («seelig») registriert, während die Zahl der übrig gebliebenen Männer einer Kompagnie zwischen 7 und 21 schwankte. Hinzu kam der Streit um nicht ausgezahlte Soldgelder, wobei sich nicht nur die Innerschweizer Orte, sondern im März 1693 auch Fürstabt Cölestin Sfondrati einschalteten.[29] 1690 erlaubte die stift-sankt-gallische Behörde dem Graubündner Oberstleutant Vinzenz Paravicini für das spanische Mailand eine Toggenburger Kompanie auf zwei Jahre anzuwerben. Die Stelle eines Fähnrichs erhielt Johannes Melchior Kunz von Brunnadern. Sein monatlicher Sold betrug 36 Gulden (fl.).[30]

Der Zwölferkrieg und der Friede von Baden

Als 1707 das Toggenburg ein eigener Staat wurde, kam auch das Militärwesen wieder in eigene Hände. Es kann denn auch nicht verwundern, wenn das Gerücht aufkam, dass den beiden führenden Männern, Hauptmann Johann Rudolf Keller und Niklaus Rüdlinger, je «eine Compagnie zu werben begünstiget».[31] Seit 1690 bewilligten die reformierten Orte der Eidgenossenschaft auch den niederländischen Generalstaaten, Soldaten anzuwerben. 1710 trat etwa Samson Scherer (1678–1759) aus dem Thurtal als Hauptmann in den holländischen Dienst. Er galt später als einer der wohlhabendsten Männer des oberen Toggenburgs.[32] Andere traten nach wie vor in den Dienst Frankreichs, wie etwa am 3. April 1711 Johann Gähwiler aus Kirchberg. Er wurde in die zweite Rotte der Kompanie Zurlauben im Regiment Pfyffer eingeteilt, starb aber am 17. November 1711.[33]

Da Zürich und Bern wie auch der Landrat den Konflikt im Toggenburg militärisch lösen wollten, besetzten deren Mannschaften 1712 die Klöster Neu St. Johann und Magdenau. Mochte diese Besetzung vorrangig mit eigenen Leuten, jedoch unter Zürcher Führung durchgeführt worden sein, so dürften

Toggenburger Infanterist im 18. Jahrhundert. Kolorierte Zeichnung von Franz Feyerabend (1755–1800). TML.

Toggenburger Fähnrich im 18. Jahrhundert. Kolorierte Zeichnung. TML.

bei den Kämpfen in Bütschwil mehrheitlich Zürcher Soldaten unter Führung von Johann Ulrich Nabholz dabei gewesen sein. Toggenburger Mannschaften waren dann bei der Besetzung von Gaster beteiligt.[34]

Mit dem Abschluss des Vierten Landfriedens von 1712 galt es auch die ungeklärte Situation des Toggenburgs zu lösen. Ein erster Vertrag von Rorschach scheiterte zwei Jahre später. Der Friede von Baden übernahm 1718 zwar in Art. 2 die Wahl des Pannerstatthalters durch den Landrat aus dem Vertrag von Rorschach. Von den Auszügen in Kriegsfällen ist allerdings nicht mehr die Rede. In Art. 7 wird festgestellt, dass «die Pannerherren Stell dem härkommen gemäs von der Landts-gmeind besetzt werden». War im Rorschacher Vertrag in drei Punkten das Militär- und Auszugswesen noch geregelt worden, wird jetzt in Art. 44 kurz gesagt: «Der Manschaft und des davon abhangenden Militaris halben solle durch disen Tractat Niemandem an seinem daran habenden oder praelentirenden Rechten nicht gegeben noch benommen sein.»[35]

Landesherrschaft und Landleute beanspruchen das Mannschaftsrecht

Damit aber fand das Ius militare (das Mannschaftsrecht) vorerst keine Klärung. Dabei ging es nicht nur um die Frage, wer denn für die Toggenburger Mannschaften zuständig sei. Es ging auch um die Frage, wem die Werbung von Soldaten für fremde Dienste zustand. Im Jahre 1733 wollten die reformierten Landräte für den anstehenden Krieg zwischen Frankreich und Österreich Soldaten aus dem Toggenburg anwerben lassen. Der Fürstabt stellte sich diesem Vorhaben mit dem Hinweis entgegen, das Mannschaftsrecht stehe ihm als Landesherr allein zu. Deshalb kam es im Landrat zu tumultartigen Szenen. Um den Anspruch auf das Mannschaftsrecht zu demonstrieren, wurde das Landesbanner in den Sitzungsraum getragen.[36] Landvogt Fidel Anton Püntiner wiederum kündigte an, für das Regiment Niderist (Nideröst) die Anwerbung von Soldaten zulassen zu wollen. Karl Ignaz von Nideröst(1672–1735) aus Schwyz hatte in Spanien für die Dauer von zehn Jahren katholische Schweizer zu einem neuen Regiment zusammengefasst. Die neue Truppe wurde 1733 nach Italien geführt. Sie diente der Unterstützung der Krone Spaniens zur Eroberung von Neapel und Sizilien.[37]

Erb gegen Keller

Freilich ging es bei den damaligen Auseinandersetzungen im Toggenburg nicht nur um das Mannschaftsrecht. Vielmehr gestaltete sich die ganze Entwicklung vor dem Hintergrund von Männern, die um die Führung oder zumindest die Vorherrschaft im Toggenburg kämpften.

Niklaus Rüdlinger vom Thurtal, der 1707 bis 1718 Mitglied der Toggenburger Regierungskommission gewesen war, betätigte sich weiterhin als rühriger Politiker. Mit ihm zusammen wurde jetzt immer mehr Johann Baptist Keller von Bütschwil (1686–1735) genannt, der entgegen dem Willen seines verstorbenen Vaters Johann Rudolph sich ebenfalls politisch engagierte.[38]

In jenen Jahren trat den Keller von Bütschwil ein immer stärker werdender Mann entgegen, Fridolin Erb (1705–1749) aus demselben Dorf. Er war sichtlich bemüht, im Toggenburg eine Politik zu betreiben, die über den Frieden von Baden hinausging und somit auch die Zuständigkeit von Zürich und Bern infrage stellte. Als nun unter dem Druck der Öffentlichkeit entgegen den Bestimmungen des Friedens von Baden für den 22. Juni 1734 eine Landsgemeinde angesetzt wurde, wurde Erb zum neuen Pannerherrn gewählt. Kilian Keller, bisher Landratsobmann,

Die Keller von Bütschwil

Seit 1705 waren Niklaus Rüdlinger vom Thurtal und Hauptmann Johann Rudolph Keller von Bütschwil die führenden Männer des Toggenburgs geworden. Beide wurden 1707 Mitglieder der Regierungskommission und waren Gesandte des Toggenburgs bei den Verhandlungen mit Zürich und Bern sowie der Fürstabtei. Nach 1712 war Hauptmann Keller Präsident der Regierungskommission, ein Amt, das er nach dem Wunsch von Zürich und Bern mit dem Lichtensteiger Schultheissen Wirth im monatlichen Wechsel ausüben sollte.

Johann Rudolph Keller hatte mehrere Söhne, die ebenfalls öffentliche Ämter ausübten. Johann Baptist war 1719 Pannerstatthalter und wurde im Herbst desselben Jahres Pannerherr. Zusammen mit Niklaus Rüdlinger vertrat er bei den Konferenzen mit Zürich und Bern den Toggenburger Landrat. Er war es, der am 8. Dezember 1735 in Schönengrund bei einem Attentat so schwer verletzt wurde, dass er am folgenden Tag starb.

Vater und Sohn Keller wurden in der Literatur öfters als eine einzige Person gesehen, vor allem in Verbindung mit Niklaus Rüdlinger. Dies ist schon bei Ildefons von Arx der Fall, auch wenn er dann doch beide wieder als Vater und Sohn behandelt. Auch Georg Thürer unterscheidet zwischen den beiden Keller, während der Toggenburger Heinrich Edelmann immer nur von «Rüedlinger und Keller» spricht. Mit Berufung auf ihn wird dann auch in neuerer Literatur der Tod des Rudolph Keller im Jahre 1735 angeführt.[39]

wurde durch den Mediziner Johann Jakob Müller von Schomatten bei Wattwil ersetzt. Überdies wurden alle Verträge seit 1718 für ungültig erklärt und das Appellationsgericht vollständig neu besetzt. Keller und Rüdlinger als Vertreter einer Politik, die mit der Landesherrschaft und mit den Normen des Friedens von Baden ihr Auskommen suchten, gerieten immer stärker unter Druck. Johann Baptist Keller, seit 1722 Hofammann von Neu St. Johann, dann Vogt vom Schwarzenbach, trat zurück und zog sich nach Diessenhofen bzw. Bischofszell zurück. Sein Haus in Bütschwil wurde von den Anhängern Erbs schwer beschädigt. Niklaus Rüdlinger floh aufgrund des allgemeinen Hasses auf seine Person nach Werdenberg. Als im Dezember die Gesandten von Zürich und Bern die Toggenburger zur Rede stellten, erklärten diese, «die Veranlassung gegenwärtiger Unruhen habe die Publikation der Werbung für kaiserliche Dienste gegeben».[40]

In einer Vereinbarung vom Frühsommer 1735 zwischen Fürstabtei und Landleuten unter Führung von Zürich und Bern blieb zwar die Frage des Mannschaftsrechts einmal mehr ungeklärt («gänzlich stille stehen wollen»).[41] Jedoch sollten die Toggenburger Landleute inskünftig eigenständig Landsgemeinden einberufen und den Landrat neu besetzen können. Da erhob die am 25. August tagende Landsgemeinde erneut Anspruch auf das Mannschaftsrecht. Zugleich wurde Johann Baptist Keller, Niklaus Rüdlinger und Landweibel Josef Anton Wirth das Landrecht aberkannt, und sie wurden unter Anklage gestellt. Doch weder Keller noch Rüdlinger wollten aufgeben. Sie schlossen

sich zusammen und suchten Anhänger für ihre Sache zu werben. Am Abend des 3. Dezember 1735 traf man sich im Haus von Ammann Kunz, das gegenüber Schönengrund auf Toggenburger Territorium stand. Als sie erkannt wurden, wurden in aller Eile über 30 Mann zusammengerufen. Es kam zu einer Rauferei, bei der Keller schwer verletzt wurde. Mit Rüdlinger zusammen stand er in seinem Zustand unter Hausarrest. Erst nach zwei Tagen forderte Landvogt Uttiger, Kunz möge den beiden den notwendigen Schutz gewähren. Doch weder Landvogt noch Landrat machten Anstalten, den Belagerten zu Hilfe zu kommen. Landratsobmann Müller kam zwar nach Schönengrund und mahnte zur Zurückhaltung. Es half nichts. Am 8.Dezember wurden sie von den Belagerern umgebracht.[42]

Der Mord erregte einiges Aufsehen. Die Täter selbst waren bekannt. Doch erst im Mai wurden die Urteile gesprochen, wobei die mögliche Todesstrafe von den reformierten Mitgliedern des Landgerichts verhindert wurde. Matthias Gähwiler und Johannes Bühler aus Peterzell wurden öffentlich ausgepeitscht und des Landes verwiesen. Johannes Nef von Arnig erhielt lediglich Landesverweisung, während Christian Lieberherr von Stocken bei Hemberg statt der Landesverweisung lieber 100 Dukaten Busse bezahlte. Fridolin Erb aber, gegen den wegen Aufhetzung der Mörder ermittelt wurde, blieb ungeschoren. Allerdings verlor er im Unteramt seine Anhängerschaft. Die dortigen Landleute schlossen sich stattdessen dem Ausgleich mit dem Fürstabt von 1735 an.[43]

Die Frage des Mannschaftsrechts blieb weiter ungeklärt, bis im Sommer 1737 sechs Stände benannt wurden, welche zwischen den Parteien vermitteln sollten. Die Fürstabtei verständigte sich auf Luzern, Schwyz und Glarus, während der Landrat nach einigem Zögern sich auf Zürich, Bern und Schaffhausen einigte. Am 19. November 1738 begann die «Konferenz der VI wegen des toggenburgischen Rechtsstands erbetenen Schirmorte» in Frauenfeld.[44] Die Abordnungen der Fürstabtei und des Landrates wurden vorgeladen. Letzterer war durch Landratsobmann Jakob Müller, Pannerherr Fridolin Erb, Landesseckelmeister Joseph Germann, Ammann Johann Heinrich Lusser, den Landratsschreiber Franz Konrad Jud und Ammann Gallus Scherer vertreten. Es zeigte sich sehr bald, dass die Konferenz auf der Stelle trat. Die stift-sankt-gallische Gesandtschaft trug zwar eine regelrechte Geschichte des bisherigen Mannschaftsrechtes vor, während Bern drei Präliminarpunkte einbrachte. Bei diesen Punkten ging es um die Frage, ob die Vollmachten

der Abtei St. Gallen und des Landes Toggenburg als hinreichend anzusehen seien (1), ob ferner jeder Punkt zunächst in freundlicher Weise besprochen werden und erst bei Erfolglosigkeit der Rechtsbeistand eintreten solle (2) und ob schliesslich die Thematik des Mannschaftsrechts von Zürich, Bern und der Abtei St. Gallen allein zu erledigen sei (3). Trotz allen Bemühungen gingen letztlich alle enttäuscht von Frauenfeld weg. Unterdessen erschienen Offiziere aus Preussen und suchten Toggenburger Söldner anzuwerben. Fürstabt Joseph von Rudolphi liess sie daher verhaften und verbot 1739 in einem Mandat die Werbung für Preussen.[45]

Im gleichen Jahr liess sich ein Caspar Bischof in die französische Gardekompagnie des Zuger Brigadiers Zurlauben aufnehmen. Im Aufnahmedokument stand ursprünglich, dass Soldat Bischof aus dem Dorf Grub bei St. Gallen in der Grafschaft Toggenburg stamme. Als diese offensichtlich falsche Ortsangabe erkannt wurde, änderte man den Text in «Pfarrei Grub» im fürstlichen Gebiet St. Gallen. Soldat Bischof wurde für 3 Jahre «engagiert». Für die Reise nach Paris erhielt er täglich 25 Sols französischer Währung. Bei seiner Ankunft stand ihm ein Handgeld von 37 Franken = 10 Sols französischer Währung zu. Sein wöchentlicher Sold betrug 25 Sols. Einmal im Jahr sollte er «ein huot, ein hose, zwey halstüecher, zwey hembte, Ein bahr strümdff, zwey bahr schuo, und zwey sohlen» erhalten.[46]

Nachdem Joseph von Rudolphi am 7. März 1740 gestorben war, wählte der St.Galler Konvent Cölestin Gugger von Staudach zum neuen Fürstabt. Am 14. Juni 1740 trat in Wattwil die Landsgemeinde zusammen, um ihm als Landesherrn zu huldigen und die Landrechte zu beschwören. Pannerherr Fridolin Erb hielt vor der Beschwörung eine Rede, in der er eben diese Landrechte hervorhob, welche die Toggenburger zu freien Leuten mache. Die anschliessende Beschwörung ging in einem ungewöhnlichen Tumult unter. Der Fürstabt kehrte unverrichteter Dinge nach St. Gallen zurück. Zürich und Bern verlangten umgehend eine «friedmässige und rechtschaffene Huldigung» des Fürstabtes. Die beiden Landratsobmänner Müller und Erb mussten versprechen, bei einer weiteren Landsgemeinde für Ruhe zu sorgen. Der neue Landvogt Viktor Freiherr von Thurn liess die Ruhestörer hart bestrafen. Ein gewisser Fischbacher von St. Peterzell wurde öffentlich ausgepeitscht. Der Vollzug der Strafe wurde insofern unterbrochen, als Neckertaler den Mann befreiten. Doch der Landvogt liess ihn gleich wieder verhaften und die begonnene Bestrafung zu Ende bringen.[47]

Ein neuer Versuch und der Vergleich von 1755

Erst 1745 fanden in Baden während der eidgenössischen Tagsatzung mehrere Sonderkonferenzen von Zürich und Bern statt. Bezüglich des Mannschaftsrechts wurde nun ein sogenannter Modus Vivendi vorgeschlagen, der sich an der Deklaration von 1654 orientierte:

«1. Im Falle die Eidgenossenschaft mit äusseren Feinden in Krieg gerathen sollte, so haben die Landleute im Toggenburg auf die Mahnung des Fürsten zu ziehen. 2. Wenn der Fürst von einer fremden Macht angegriffen wird, soll auf dessen Mahnung das Land Toggenburg verpflichtet sein, mit Zuzug ihm zu helfen und dessen Lande zu beschützen, ‹doch nicht über den Rhein›. 3. Wird ein Zuzug zu einem eidgenössischen Grenzort nöthig, so sind die Landleute für die Hälfte der vom Fürstabt zu stellenden Mannschaft ‹zu concurrieren› und zwar so, dass, wenn von demselben die Mahnung ergeht, die Execution dem Landrath überlassen bleibe; die einlässlicheren Bestimmungen sind aber bis zur künftigen Negotiation auszustellen.»[48]

Cölestin Gugger von Staudach, Abt von St. Gallen (1740–1767). Wikimedia Commons.

Diese «Negotiation» trieb Bern 1747 wieder voran, als es das nach wie vor ungeklärte Mannschaftsrecht wieder aufgriff. Während die Fürstabtei durchaus bereit war, darauf einzugehen, lehnte Zürich ab. Das Jahr 1751 erlebte gleich drei Verhandlungsrunden in Sachen Mannschaftsrecht. Im Juni 1751 wurde auf einer Sonderkonferenz von Zürich und Bern das weitere Vorgehen abgesprochen. Im September erschienen auch sechs Abgeordnete aus dem Toggenburg zur Konferenz. Erneut wurden die schon besprochenen Punkte behandelt.[49] Und schliesslich trafen sich am 6. Dezember 1751 in Baden Zürich und Bern ein drittes Mal mit den Gesandten der Fürstabtei St. Gallen. Der Toggenburger Landrat war mit Landratsobmann Joseph Germann, Ammann Keller, Landesseckelmeister Grob von Gonzenbach, Ammann Müller, Schultheiss Steger und Ammann Lusti vertreten. Nach einigen Unterbrechungen glaubte man endlich am Ziel zu sein. Doch jetzt erklärte die Zürcher Gesandtschaft namens des Zürcher Rates, dass sie diese Übereinkunft nur unterzeichnen könne, wenn jede Toggenburger Gemeinde zugestimmt habe. Die reformierten Toggenburger lehnten daraufhin am 19. März 1752 die Übereinkunft ab. Die Fürstabtei wiederum appellierte am 7. April 1752 an ein eidgenössisches Schiedsgericht, bei dem Luzern, Schwyz und Glarus sie vertreten sollten. Die Toggenburger, aufgefordert, ebenfalls drei Orte zu benennen, weigerten sich. In ihrer Haltung wurden sie von Zürich unterstützt[50].

Inzwischen brachte sich auch Frankreich in die politische Diskussion ein. Im November 1751 wurde Anne Théodore de Chavigny neuer Botschafter Frankreichs bei den Eidgenossen. Allerdings traf er erst am 7. Juni 1753 in Solothurn, dem Sitz der französischen Botschaft, ein.[51] Entscheidendes Motiv für das französische Engagement war das vorrangige Ziel des französischen Königs, eidgenössische Söldner zu bekommen. Dies war nur möglich, wenn zwischen den eidgenössischen Orten keine Konflikte herrschten. Frankreich war auch deshalb an der Lösung des Konflikts interessiert, weil es 1731 mit Fürstabt Joseph von Rudolphi eine Allianz geschlossen hatte. Als Chavigny nach Solothurn kam, hatte er die notwendige Instruktion seines Aussenministers Saint-Contest bei sich: Ablehnung der Zürcher und der Toggenburger Politik.[52]

Schon im Januar 1753 war der Obervogt von Romanshorn, Baron Aurelian von Pflummern, nach Paris gereist, um dort Klage gegen Zürich zu erheben. Der französische Hof hatte Fürstabt Cölestin Gugger von Staudach aufgefordert, einen Abgesandten nach Paris zu schicken. Einige Monate später beschloss der französische Staatsrat, dass die Fürstabtei in ihrem Anspruch auf das Mannschaftsrecht zu unterstützen sei und man alles tun werde, um diesen Anspruch auch durchzusetzen. Zürich reagierte insofern, als es umgehend bereit war, sich mit Bern auf die 1747 formulierten Punkte zu einigen. Dass die ganze Sache derart verschleppt worden war, wurde den Toggenburgern in die Schuhe geschoben. Der Fürstabtei war es bei all diesen diplomatischen Aktivitäten nicht so recht wohl. Dennoch wollte man letztlich nicht schuld sein, wenn eine mögliche Einigung nicht zustande kommen sollte. So trafen sich die Gesandten von Bern und Zürich mit denjenigen der Fürstabtei am 1. September 1755 in Baden zu einer erneuten Konferenz.[53]

Dabei versuchte man auf französische Initiative hin einen Neuansatz. Es ging nun nicht mehr darum, ob den Landleuten oder dem Fürstabt das Mannschaftsrecht zustehe. Zunächst wurde geklärt, wann denn überhaupt dieses Recht *nicht* zum Tragen kommen sollte, nämlich zur Verteidigung des Fürstabtes, der Eidgenossenschaft und ihrer Grenzen sowie bei der Anwerbung von Soldaten. Im Sinne eines Modus Vivendi brachte der französische Botschafter de Chavigny zusammen mit Zürich einen Kriegsrat ins Gespräch, der teils von den Landleuten, teils vom Landesherrn ernannt und vom Landvogt geleitet werden sollte. Die drei Hauptleute würden vom Kriegsrat dem Landvogt vorgeschlagen und müssten Toggenburger sein. Der

Pannerherr werde von der Landsgemeinde gewählt und müsse dem Fürstabt einen Eid schwören. Mit der Einrichtung eines Kriegsrates glaubte man sowohl der Landesherrschaft wie auch den Landleuten entgegenzukommen. «Betrachten wir seine Machtbefugnisse, so stellen wir fest, dass es sich lediglich um eine Scheinkonzession an die Toggenburger handelte; denn bei Stimmengleichheit gab der vom Abt gestellte Vorsitzende des paritätisch zusammengesetzten Rates den Ausschlag.»[54]

Der Vergleich wurde am 27. September 1755 in Baden geschlossen. In den Art. I–III werden die drei bekannten Fälle genannt, bei denen die Toggenburger dem Fürstabt militärisch zu helfen hatten. Im Fall eines Angriffs auf die Eidgenossenschaft hatten die Toggenburger gemäss dem Defensionale die Hälfte der Mannschaft, die Fürstabtei die andere Hälfte zu stellen. In Art. IV wird die Werbung für Soldaten im Dienst der mit den Eidgenossen oder der Fürstabtei verbündeten Staaten zugelassen. In Art.V wird die Bestellung der Hauptleute für diese Söldnertruppen geregelt. Sie mussten gebürtige Toggenburger und auf beide Konfessionen verteilt sein. Fanden sich keine Toggenburger, konnten die Hauptleute aus der stift-sankt-gallischen Landschaft genommen werden. In Art. VI. wird ein Kriegsrat von 12 Toggenburgern beschlossen. Landrat und Landesherr stellten je 6 Mitglieder auf, die paritätisch aus den beiden Konfessionen kommen mussten. Den Vorsitz führte der Landvogt. In Art. VII werden die Befugnisse des Kriegsrates aufgelistet. Unter anderem war er auch zuständig für die Durchführung alljährlicher «Kriegsübungen». Nach Art. VIII. dürfen Landsgemeinden aus drei Gründen durchgeführt werden: 1. zur Huldigung eines neuen Landesherrn; 2. zur Erneuerung des Landrechts; 3. zur Wahl eines Pannerherrn.[55]

Pannerherr Wetter greift ein

Nachdem die drei Vertragsparteien den Vergleich von Baden im Spätherbst ratifiziert hatten, nahm ihn am 10. März der reformierte, am 26. Mai 1757 der katholische Landrat an.[56] Auch die Gemeinden des oberen Toggenburgs stimmten dem Vergleich zu, während sich im unteren Toggenburg in der Person von Johann Jakob Wetter (gest. 1771) weiteres Ungemach ankündigte. 1696 geboren, war er der Sohn des Jakob Wetter und der Anna, geborene Huber von Ganterschwil. 1716 heiratete er Anna Hugentobler, nach deren Tod 1729 Sarah Wetter. In dieser Zeit bekleidete er bei den Militärmannschaften den Rang eines Leutnants und wurde schliesslich Hauptmann. Auf der Lands-

gemeinde vom Herbst 1749 wurde er zum Pannerherrn gewählt, nachdem er zuvor Pannerstatthalter und Landessäckelmeister gewesen war.[57] Unter seiner Führung wurde die Forderung erhoben, dass ein Beschluss über das Mannschaftsrecht nur von der Landsgemeinde gefasst werden könne. Am 11. März 1757 trafen sich anlässlich einer Sitzung des Landrates an die 1000 Personen in Lichtensteig, um für die Abhaltung einer Landsgemeinde zu protestieren. Nach Pantaleon Germann sperrten sie – die meisten von Hemberg und Stein – den Landrat bis abends 6 Uhr im Sitzungssaal ein. Erst eine Truppe von 18 Wattwilern habe die Landräte aus dem Rathaus befreien können. Zudem wurde ein Katalog von 26 Fragen an die Öffentlichkeit gebracht, welche die Unzufriedenheit mit dem Vergleich zum Ausdruck brachten. Doch Zürich und Bern lehnten jedes weitere Zugeständnis ab.

Die Wahl des Kriegsrates brachte am 12. Oktober 1758 neue Unruhe. Pannerherr Wetter wurde mit fünf anderen als Vertreter des Toggenburgs gewählt, lehnte aber die Wahl ab und verliess mit ihnen den Sitzungssaal. Wieder wollten etwa 1000 Bauern, die meisten aus Bütschwil und Mosnang, die Landräte zunächst nicht aus dem Rathaus gehen lassen.[58] Die Namen der Gewählten teilten Obmann, Statthalter und Landrat am 25. Oktober Bürgermeister und Rat von Zürich mit. Auch der Fürstabt hatte inzwischen seine Kriegsräte ernannt, die als Erste angeführt wurden:

«Cathol.
1. Obervogt Germann
2. Doctor, Ambtmann Bürgi.
   Beide von Lichtensteig, der erste ist Obervogt zu Yberg bey Wattwil. Der ander ambtmann im Gotthaus Neü St.Johann
3. Ammann Brändli zuo bazenheid.
   Evangl.
1. Ammann Landrichter Büöler von St. Peterzell
2. Alt Gerichtschreiber Grob von Waldenwyl zue Pleikhen
3. Seidenherr am büöhl im Pundt bey Liechtensteig

Kriegsräth von uns Erwehlt.
Evangl.
1. Pannerherr Wetter von Gantherschwyl, ohne Wahl in Krafft des Modi vivendi
2. Schultheiss Steger von Liechtensteig
3. Ammann Lusti aus dem Thurtal
   Cathol.
1. LandtSeckelMr. Grob im Gonzenbach
2. Hauptmann Brändli zue Mosnang
3. LandtSeckelMr. Sutter zue Waldenwyl.»[59]

Die 12 Kriegsräte wurden dann vom Landvogt vereidigt, wobei Pannerherr Wetter durch Abwesenheit glänzte. Stattdessen war sein Haus in Ganterschwil am 27. November Treffpunkt einer Versammlung von Abgeordneten von acht Gemeinden sowie Männern aus fünf weiteren Gemeinden. Sie erklärten, dass es ihnen ausschliesslich um die Einhaltung der bestehenden Verträge gehe, und beriefen sich auf einen Landratsbeschluss von 1752, wonach der Landrat bezüglich des Mannschaftsrechtes nur mit Zustimmung der Landsgemeinde handeln dürfe. Der Beschluss der Anwesenden wurde an verschiedenen Orten öffentlich bekanntgegeben. «Es ware auch desswegen ein grosse Hitz under der Baursamme.» Als die Konferenz von Frauenfeld davon hörte, empfand sie das Ganze als «ungeziemend».[60]

Théodore de Chavigny (1687–1771), französischer Botschafter in der Schweiz von 1751 bis 1762, vermittelte erfolgreich im Konflikt zwischen der Abtei und dem Toggenburg. Zeitgenössisches Gemälde. Wikimedia Commons.

Der französische Botschafter Chavigny drängte daraufhin die Vertragsparteien Zürich, Bern und der Fürstabtei, standhaft zu bleiben. Als am 8. Januar 1759 in Lichtensteig Viehmarkt war, forderten erneut etwa 100 Bauern aus dem Unteramt eine Landsgemeinde. Dagegen erklärten drei Tage später Abgeordnete aus dem Oberamt und von Lichtensteig dem Landvogt Josef Basil von Sailern, «dass sie an dem unnfridmässigen Betragen der Unter-Ämbtleren kein Anteil nemmen, sondern selbes verabscheüen». Zürich, Bern und die Fürstabtei kamen am 29. Januar 1759 in Frauenfeld zu einer Konferenz zusammen. Sie sandten zunächst zwei Boten zum Toggenburger Landvogt. In einem amtlichen Schreiben, das in den Gemeinden vorzutragen war, wurden 13 Mann namentlich aufgeführt, die sich umgehend in Frauenfeld einzufinden hätten. Ausserdem könne jede Gemeinde zwei Abgeordnete schicken, um ihre Beschwerden vorzubringen. Am 13. Februar um 11 Uhr abends kamen drei berittene Boten, in den jeweiligen Standesfarben gekleidet, mit einem Schreiben nach Lichtensteig. Als sie in Bütschwil durchs Dorf ritten, fing die dort versammelte Menge an zu spotten und sprach von den «heiligen Dreikönig». In diesem Schreiben wurde mitgeteilt, dass Johannes und Rudolph Strässli von Bütschwil die dortige Gemeindeversammlung «lugenhafft» informiert hätten. Am 30. März 1759 erfolgte die Mediation (Vermittlung) von Zürich und Bern einerseits und dem Fürstabt und den Toggenburgern andererseits. Dabei ging es um die Behebung der vielfältigen Beschwerden aus dem Toggenburg. Die Obmänner Jakob Müller und Jakob Anton Keller, Statthalter und gesamter Landrat des Toggenburgs ratifizierten das Mediationswerk. In einem Zusatz wurde die Wahl des Pannerherrn und die Bestellung der Hauptleute der Mannschaften im Verhältnis zu den

Konfessionen geregelt. Abschliessend wurden neun Unruhestifter mit Landesverweisung bestraft, weitere durch das Landgericht mit Geldstrafen belegt.[61]

Militärquartiere und Söldnerdienst

Tatsächlich hat die vertragliche Regelung von 1755 bzw. 1759 zum Toggenburger Mannschaftsrecht bis zum Ende der alten Staatsordnung getragen. 1760 führte der Kriegsrat die (wohl schon bestehende) Einteilung des Landes in vier Militärquartiere ein, in denen ein Quartierhauptmann für die Durchführung der Waffenübungen zu sorgen hatte.[62]

Die Fürstabtei St. Gallen schloss unter Fürstabt Cölestin Gugger von Staudach mit Spanien einen Truppenaushebungsvertrag ab, der 1758 und 1779 jeweils erneuert wurde. Der bekannteste Toggenburger Söldner jener Zeit war Ulrich Bräker von Wattwil, der zunächst Hausdiener eines preussischen Werbeoffiziers in Schaffhausen war und in Berlin erfuhr, dass er nun Rekrut der preussischen Armee sei. Bei der Schlacht von Lobowitz am 1. Oktober 1756 (Siebenjähriger Krieg) gelang es ihm, zu desertieren und in die Schweiz zurückzukehren.[63]

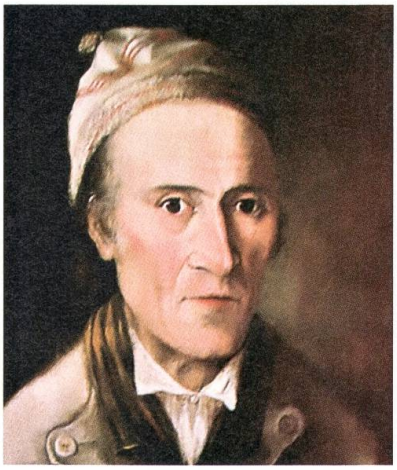

Ulrich Bräker (1735–1798). Gemälde eines unbekannten Künstlers von 1793.

Zusammenfassung

Der Toggenburger Militärdienst war seit dem 15. Jahrhundert Ausdruck der damals erlangten persönlichen Eigenständigkeit der Landleute. Diese waren in die Truppen von Schwyz und Glarus eingebunden. Nun schränkte die fortschreitende Ausgestaltung der stift-sankt-gallischen Landeshoheit diese Eigenständigkeit wieder ein. Der Toggenburger Krieg von 1712 und die Auseinandersetzungen des 18. Jahrhunderts brachten letztlich nicht jene Selbständigkeit, um welche die Landleute gerungen hatten. Das Mannschaftsrecht wurde deshalb zu einem mehr als 40-jährigen Dauerthema des 18. Jahrhunderts (1718–1759).

Im Vordergrund standen Männer wie Rüdlinger, Keller, Erb und Wetter. Doch sollte man sich auch an jenen Mann erinnern, der in jenen Jahren als Mann des Ausgleichs tätig war: Johann Jakob Müller von Schomatten bei Wattwil, «den 6. Sept. 1692 gebohren; er wurde 1717 Richter, 1718 Gerichtsschreiber, 1720 Armenpfleger, 1726 Appellationsrath, 1727 Landrath, 1729 Landsseckelmeister und Verordneter zu den Kirchen und Stillständen, 1733 Ammann, 1734 Landraths- und Ehegerichtspräsident, oder Obmann. Er hat 23 Gesandschaften mit Ruhm bekleidet, und wurde zu allen denjenigen, so das Mannschaftsrecht mit dem Fürsten betrofen, gezogen: vornämlich aber befand er

sich auf den Konferenzen, so deswegen zu Baden 1735, 51 und 55, auch zu Frauenfeld 1738 und 59 mit den Ständen Zürich und Bern gehalten worden, und auf welch letzterer endlich das Geschäft glücklich beendiget worden; bei welchen Negationen aber er viel Mühe hatte, seine schwürigen Landsleute zu besänftigen, und sie zum Vergleich zu bewegen; er starb den 24. Dez. 1759 mit Hinterlassung zweyer Töchter.»[64] Müller war als Arzt auch einmal zum Vater von Ulrich Bräcker gerufen worden: «Endlich gelang es doch dem Herrn Doktor Müller aus der Schomatten, ihn wieder zu kurieren; derselbe tat solches nicht nur ganz unentgeltlich, sondern gab uns noch Geld dazu. Der Himmel wird es ihm reichlich vergelten.»[65]

Anmerkungen

1 Zit. nach: www.admin.ch/d/sr/101/index.html; www.verfassungen.de/ch/verf48-i.htm (12. 3. 2013).

2 Hans Conrad Peyer, in: Handbuch der Schweizer Geschichte Bd.1, 2. Aufl., Zürich 1980, S. 131f.

3 Chartularium Sangallense Bd. III, bearb. von Otto P.Clavadetscher, St. Gallen 1983, Nr. 879 von 1044; ebd. Nr. 984 vom 24. 6. 1209.

4 Beat Bühler: Adel und Leute im Mittelalter, in: Das Toggenburg. Eine Landschaft zwischen Tradition und Fortschritt, hrsg. von Hans Büchler, Sulgen 1992, S. 39f., 42f. Vgl. auch: Die Chronik Johanns von Winterthur. Ins Deutsche übersetzt von Bernhard Freuler, Winterthur 1866, S. 96: «der als Vermittler der beiden Theile da war und sich Mühe gab, zwischen ihnen Frieden zu stiften und den ganzen Streit auszugleichen».

5 Bühler, Adel S. 43; vgl. Urkundenregesten des Staatsarchivs Zürich Bd. 6 (1431–1445), bearb. von Christian Sieber, Zürich 2005, Nr. 7950f. vom 14. und 15. 5. 1436: Lichtensteig und die Landleute des Toggenburgs bitten um ein Vidimus jenes Freiheitsbriefs, den sie vor Jahren in Zürich hinterlegt haben.

6 Benedikt Bilgeri: Der Bund ob dem See, Stuttgart 1968, S. 52. Vgl. auch Walter Schaufelberger, in: Handbuch 1, S. 274f.

7 Bilgeri, Der Bund S. 53, 128.

8 Schaufelberger, in: Handbuch 1, S. 295f. Vollständiger Landrechtstext von 1440 nach dem Original auf Pergament im Staatsarchiv Schwyz: Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus Bd. 2, hrsg. von J.J. Blumer, Glarus o. J., S. 179–184.

9 Landrechtsvertrag vom 14. 4. 1437: Urkundensammlung Bd.2, S. 8287; Landrechtsvertrag vom 19.4.1469 in zusammengefasster Form: Karl Wegelin, Geschichte der Landschaft Toggenburg Bd. 1, St. Gallen 1830, S. 270–273.

10 Johannes Dierauer: St. Gallens Anteil an den Burgunderkriegen, in: St.Galler Neujahrsblatt 1876, S. 5, 20f.; Dimitry Queloz, Héricourt, Schlacht von, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8882.php (26. 2. 2013).

11 Schaufelberger, in: Handbuch 1, S. 353; Wegelin 1, S. 354f.

12 A. Büchi: Die päpstlichen Pensionen an die Eidgenossen von 1510 bis 1516, in: Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte 1914, S. 129 und 131; August Näf, Chronik der Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen, St. Gallen 1850, S. 890; Wegelin 1, S. 354ff.

13 Karl Wegelin: Geschichte der Landschaft Toggenburg, Bd. 2, St. Gallen 1833, S. 48, 63, 69, 71.

14 Paul Bösch: Das toggenburgische Militärwesen zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 24 (1944), S. 28–49. Hier S. 29.

15 Bösch, Militärwesen S. 30ff.
16 Bösch, Militärwesen S. 32.
17 Peter Stadler, in: Handbuch 1, S. 638.
18 Bösch, Militärwesen S. 33ff.
19 Bösch, Militärwesen S. 36.
20 Bösch, Militärwesen S. 40ff.
21 Ildefons von Arx: Geschichten des Kantons St. Gallen, Bd. III, St. Gallen 1813, S. 173; Paul Bösch, Die Beziehungen zwischen dem Toggenburg und Zürich seit der Refomation bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, in: ZSG 12 (1932), S. 366.
22 Bösch, Beziehungen S. 367ff.
23 Bösch, Militärwesen S. 47ff.
24 Vgl. Urban Frölich: Toggenburger Söldner in fremden Kriegsdiensten, in: Toggenburger Jahrbuch 2001, S. 69–76; Heribert Küng, Glanz und Elend der Söldner. Appenzeller, Graubündner, Liechtensteiner, St. Galler und Vorarlberger in fremden Diensten vom 15. bis zum 19. Jahrhundert, Disentis 1993, S. 14–18; Leonhard von Muralt, in: Handbuch der Schweizer Geschichte 1, S. 429f.
25 Alois Müller: Zur Geschichte der päpstlichen Garde in Ferrara und ihr Verhältnis zu Zug, in: ZSKG 34 (1940), S. 177–181. Hier S. 177f.; Küng S. 69f.
26 Kantonsbibliothek Aarau Zurlaubiana AH Bd.21, Nr. 167f. vom 23. 4. und 21. 5. 1647; AH Bd. 36, Nr. 80 vom 6. 7. 1647.
27 Zurlaubiana AH 59/100 vom 25. 7. 1647; AH 103/109 vom 2. 8. 1647 und 103/147 vom 10. 8. 1647.
28 So zu lesen bei v. Arx III, S. 200. Die näheren Umstände liessen sich nicht klären.
29 Zurlaubiana AH Bd. 65 Nr. 91D vom März 1690. Edelmanns Kompanie bestand danach noch aus 15 Mann. Nach Küng S. 50 sahen von «79 Toggenburgern drei das Tal wieder, von den achtzehn Auswärtigen keiner». Vgl. Staub Bonifaz, Oberst-Wachmeister Johann Jakob Muos von Zug und der sogenannte Moreaner-Zug, in: Der Geschichtsfreund 47 (1892), S. 319–368, hier S. 327 und 365; Häne J.: Eine stift-st.gallische Kompagnie im venetianischen Kriegsdienst (1688–1691), Zürich 1896.
30 Wegelin 2, S. 291, Anm. 40.
31 Zurlaubiana AH Bd. 63, Nr. 102 A: Memoriale vom Mai 1709.
32 Frölich S. 73; Frank Hansjörg: Politik, Wirtschaft und Religion im oberen Toggenburg 1650–1690, Nesslau 1990, S. 62; Küng S. 146. O. Erismann: Schweizer in holländischen Diensten, in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 12 (1916), S. 41–73.
33 Zurlaubiana AH Bd.139 Nr.13, Liste der desertierten oder verstorbenen Söldner 1710-1712, Nr. 42.
34 Beat Bühler: Ursachen und Auswirkungen des Toggenburgerkrieges von 1712, in: Toggenburger Jahrbuch 2012, S. 9–36. Hier S. 23ff.
35 Amtliche Sammlung der Älteren Eidgenössischen Abschiede Bd.VII/1, bearb. von Daniel Albert Fechter, Basel 1860, S. 1382ff. Im Toggenburger Jahrbuch 2012, S. 36, Anm.67, wurde fälschlicherweise Jakob Kaiser als Bearbeiter genannt.
36 v.Arx III, S. 534f.
37 Eyer Robert-Peter: Die Schweizer Regimenter in Neapel im 18. Jahrhundert (1734–1789), Bern 2008, S. 64.
38 Von Arx III, S. 486 mit Anm.
39 Zu Johann Rudolph Keller: vgl. EA VII/1, S. 19, 27; zu Johann Baptist Keller: EA VII/1, S. 162, 173, 537. Paul Widmer: Die Toggenburger Wirren 1734–1744, in: Toggenburger Annalen 1 (1973), S. 46; von Arx III, S. 486 Anm. Dagegen auf S. 535 (Anm. a) wird Rudolph als Obervogt von Schwarzenbach bezeichnet, der dann laut Register S. XXI auch ermordet wurde; Georg Thürer, St. Galler Geschichte Bd. 1, 2. Aufl., St. Gallen 1953, S. 53, mit Berufung auf Heinrich Edelmann, Geschichte der Landschaft Toggenburg, Lichtensteig 1956, S.135ff. Ulrich Bräker: Sämtliche Schriften Bd. 5. Kommentar und Register, München 2010, S. 752. Ebenso Zurlaubiana Registerband 63, S. 17 zu «Johann Rudolph Keller» (geSt. 1735).
40 Widmer, Toggenburger Wirren S. 48f.; Eidgenössische Abschiede VII/1, S. 505f.
41 Eidgenössische Abschiede VII/1, S. 519.

42 Widmer, Toggenburger Wirren S. 50–52.
43 Widmer, Toggenburger Wirren S. 52f.
44 v.Arx III,S. 559f.; EA VII/1, S. 589–592.
45 v.Arx III, S. 561–563, 580, Anm. a. Die Darstellung der stift-sankt-gallischen Delegation erwähnte natürlich nicht den Landrechtsvertrag von 1440 mit Schwyz und Glarus und die darauf folgende Praxis der militärischen Hilfeleistung der Toggenburger.
46 Zurlaubiana AH Bd. 86 f 143r, 143v: Handschrift vom 22.6.1739. Für die Übermittlung des Originaltextes danke ich Frau Dr. Carmen Furger, Kantonsbibliothek Aarau.
47 Widmer, Toggenburger Wirren S. 53; Eidgenössische Abschiede VII/1, S. 637f.
38 Eidgenössische Abschiede VII/1, S. 637.
49 v. Arx III, S. 575ff.; Eidgenössische Abschiede Bd. VII/2, bearb. von Daniel Albert Fechter, Basel 1867, S. 102ff. vom 27.9. – Anfang Oktober 1751.
50 Eidgenössische Abschiede VII/2, S. 105f. Pantaleon Germann, «Merckwürdigkeithen und Notata» aus den Jahren 1742–1771, bearb. von Franz Germann, in: St. Galler Kultur und Geschichte 18, St. Gallen 1988, S. 273–308. Hier S. 282: Die 6 Herren reisten am 5. 12. 1751 ab und kamen am 9. 2. 1752 wieder nach Lichtensteig zurück.
51 Paul Wolpert: Die diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft 1752–1762. Die Ambassade von A.Th. de Chavigny (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 101), Basel 1966, S. 11ff.
52 Wolpert S. 27.
53 v. Arx III, S. 581f.
54 Wolpert S. 30.
55 EA VII/2, S. 1249-1253 vom 1. 9. 1755.
56 EA VII/2, S. 1255.
57 Zu Wetters Daten: Beat Bühler: Geschichte von Ganterschwil. Gemeinde zwischen Thur und Necker (St. Galler Kultur und Geschichte 8), St. Gallen 1979, S. 185; vgl. auch Pantaleon Germann S. 278.
58 v. Arx III, S.582–584; vgl. auch Pantaleon Germann S. 288 und 293.
59 StAZH A 339, 15: Obmann, Statthalter und gantz gesessene Landraths beyder Religionen im Toggenburg an Bürgermeister und Rat Zürich vom 25. 10. 1758.
60 StAZH A 339, 15: Fürstabt Cölestin an Bürgermeister und Rat Zürich vom 11. 12. 1758 betreffend Vereidigung; v. Arx III, S. 586. Der Text der Erklärung von Ganterschwil zitiert nach StiASG Acta Doggica Bd. VI, S. 832–835, bei: Bühler, Geschichte S. 185f.; Pantaleon Germann S. 293f. Siehe auch EA VII/2, S.206–208.
61 EA VII/2, S. 1270–1284. Pantaleon Germann S. 294f. V. Arx III, S. 586ff. Hingewiesen wird auf: Inauen Peter, Die Streitigkeiten um das Mannschaftsrecht im Toggenburg unter Fürstabt Cölestin Gugger 1747–1752, 1971 (ungedrucktes Manuskript im Stiftsarchiv St. Gallen).
62 Markus Kaiser: Landschreiber Andreas Giezendanners Beschreibung der Grafschaft Toggenburg, in: Toggenburger Annalen 21 (1994), S. 99.
63 Louis Hürlimann: Wiler und Toggenburger Söldner in spanischen Diensten, in: Toggenburger Annalen 1 (1974), S. 9–15; Ulrich Bräker: Lebensgeschichte und natürliche Ebenteuer des Armen Mannes im Tockenburg, hrsg. von Werner Günther, Reclam Stuttgart 1981. Vgl. auch Martin Küster: Ein Toggenburger in Berlin, in: Edition Luisenstadt, Berlinische Monatsschrift Heft 8/1998, wo auf das Wiener Kriegsarchiv hingewiesen wird. Dort ist Bräker unter dem 2. 10. 1756 in einer Liste von Deserteuren aufgeführt.
64 Supplement zu dem allgemeinen helvetisch-eidsgenössischen oder schweizerischen Lexikon, zusammen getragen von Hans Jakob Holzhalb, III. Teil, Zürich 1788, S. 252.
65 Bräker, Lebensgeschichte S. 52. Müller wurde am 27. 12. 1759 in Wattwil beerdigt. Pfarrer Seelmatters Predigt erschien 1760 im Druck: «Der Leichenzug Jacobs aus Egypten nach dem Orte seiner Begräbnuss.» In einem Anhang zu dieser Predigt werden jene Daten aufgeführt, die dann auch im «Supplement» zu finden sind.